

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen am Städtischen Gymnasium Bergkamen

Stand: 30.04.2026

Einleitung: Kinder- und Jugendschutzkonzept

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.“[1]

Das Städtische Gymnasium Bergkamen übernimmt einen Erziehungsauftrag, dessen Bestandteil es ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Dieses Konzept dient als Leitfaden für die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Sinne des Leitbildes des Städtischen Gymnasiums Bergkamen gewährleistet es die systematische Prävention, Intervention, Einheitlichkeit im Handeln sowie Klarheit für alle Beteiligten. Somit soll durch dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen einerseits verhindert werden können, andererseits soll nach einem möglichen Vorfall ein kompetentes Umfeld vorliegen, um erste Hilfsmaßnahmen treffen zu können.

Da Kinder und Jugendliche einen überwiegenden Teil ihrer Kindheit bzw. Jugend in der Schule verbringen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Lehrkräfte oder beteiligte Personen Fälle der Kindes- und Jugendwohlgefährdung mitbekommen und entsprechend reagieren können. Für den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19) bei Kindern und Jugendlichen sorgen nicht nur die Eltern. Die Schule erfüllt mit ihren Funktionen der Betreuung, Erziehung und Bildung ebenfalls die Aufgabe, Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu tragen[2]. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte werden darauf aufmerksam, wenn das gelingende Aufwachsen und/oder Wohlergehen gefährdet erscheinen.[3]

Um dies zu gewährleisten, sind neben einem multiprofessionellen Blick die Orientierung sowie die Handlungssicherheit bei der Einschätzung der Situation wichtig. Kinderschutz an Bildungseinrichtungen umfasst das Engagement sowie die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.

Ein weiterer Punkt, welcher die Bedeutsamkeit eines gelungenen Kinder- und Jugendschutzes an Schulen unterstreicht, sind mögliche Folgen der Kindeswohlgefährdung. Neben sozialen Kontaktstörungen kann es zu Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen und einem Mangel an Ausdauer kommen. Auch psychische Störungen wie Depression bis hin zu Suizidgedanken sind möglich.[4] Das Risiko für schulische Einbußen sowie psychischen Folgen ist somit hoch, wenn ein Kind oder eine jugendliche Person die Gefährdung des eigenen Wohles erlebt.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Beratungsteam des Städtischen Gymnasiums Bergkamen im Schuljahr 2025/26 zusammengesetzt, um ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu

[1] Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025). Kinder- und Jugendschutz. URL: https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz (zuletzt abgerufen am 09.10.2025 um 10:02 Uhr).

[2] Bathke, S. A. (2007). Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagsschule. S. 3. Münster: Institut für soziale Arbeit. URL: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Kinderschutzbroschuere-2013.pdf

[3] ebd., S. 4.

[4] Folgen und Auswirkungen. Mögliche Folgen von Kindeswohlgefährdung (o. D.). Johanniter. URL: https://www.johanniter.de/juh/lv-nord/unsere-jahresthemen-im-norden/kinderschutz/beispiele-fuer-kindeswohlgefaehrdung/folgen-und-auswirkungen

erarbeiten. Ziel war es, bisher bestehende Maßnahmen zu systematisieren und Präventions- sowie Interventionskonzepte zusammenzuführen.

Kinder- und Jugendschutzkonzept für Handlungssicherheit

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept versteht sich als Rahmen für eine **verantwortungsvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit** zwischen Schule, Elternhaus und externen Unterstützungsstellen. Das Kindes- und Jugendwohl kann nicht nur durch Erwachsene, sondern auch durch Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet werden. Zur Verhinderung dessen wird die Bedeutsamkeit der Prävention hervorgehoben, welche sich auf ein frühes und strukturiertes Eingreifen in verdächtigen Situationen bezieht.

Eine Kindeswohlgefährdung muss nicht unerwartet oder in extremem Ausmaß entstehen, sie kann sich aus mehreren Risikofaktoren sowie Belastungssituationen heraus entwickeln[5]. Diese setzen sich einerseits aus *gesellschaftlichen Risikofaktoren*, wie zum Beispiel der Arbeitslosigkeit, wachsenden Armut, aber auch der Verringerung von öffentlichen Spielflächen und das dadurch erschwerte Knüpfen sozialer Kontakte zusammen. Einen weiteren Risikofaktor stellt die *materielle Situation* einer Familie dar. Hierzu zählen finanzielle oder materielle Krisen sowie beengte Wohnverhältnisse. Auch die *soziale Situation* im Hinblick auf fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme und u. a. Diskriminierungserfahrungen kann als belastender Faktor zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Langanhaltende Spannungen sowie Konflikte zwischen den Eltern, die Trennung bzw. Scheidung dieser, eine alleinige Erziehungsverantwortung sowie wechselnde Partnerschaften bilden *familiäre Risikofaktoren*. Auf der *Ebene der Eltern* sind ein niedriger Bildungsstand, psychische/somatische und/oder Suchterkrankungen, Fluchterfahrungen und u. a. eine Tendenz zur Radikalisierung als individuelle Risikofaktoren bekannt. Im Zusammenspiel aller Risikofaktoren, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, fallen zuletzt auf *Ebene des Kindes* die Unerwünschtheit, Frühgeburt, psychische Erkrankungen, herausforderndes Verhalten und auch Fluchterfahrungen ins Gewicht. Präventive Ansätze berücksichtigen all diese Risikofaktoren und Belastungssituationen, sodass flexibel passende Maßnahmen ergriffen werden können.

Gewalt wird am Städtischen Gymnasium Bergkamen nicht geduldet. Deshalb ist es uns wichtig, dass Schülerinnen und Schüler neben dem fachlichen Wissen lernen, wie sie Konflikte demokratisch lösen und sich selbst schützen können. Im Rahmen des Lion's Quest Programms wird bereits ab Klasse 5 gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Erwerb der Kompetenzen zur Gestaltung eines gelingenden Miteinanders angestrebt. Dies geschieht durch das Aufstellen von Lösungsansätzen bei Konflikten, gemeinsame Regeln für ein gelingendes Zusammenleben sowie das Schließen von Kompromissen. Wir möchten dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler sich selbst und andere in ihrem Wohlergehen schützen und die eigenen Grenzen aktiv wahren können. Dazu gehört auch, die Grenzen anderer zu respektieren.

Für die Entwicklung des Schutzkonzeptes haben sich Mitglieder der Schulgemeinschaft in verschiedenen Funktionen zusammengesetzt, damit alle Beteiligten des Schullebens am

[5] Der Kinderschutzbund (2026). Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung. URL: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/risikofaktoren-in-der-kindlichen-entwicklung/

Städtischen Gymnasium Bergkamen Zugriff auf passende Maßnahmen, die richtigen Ansprechpartner, wichtige Informationen sowie Handlungsschritte haben.

Da die Risikofaktoren und Belastungssituationen, die Kindes- und Jugendwohlgefährdung auslösen, individuell und durch gesellschaftliche Bedingungen in ständiger Entwicklung sind, wird dieses Konzept kontinuierlich aktualisiert und überarbeitet.

Damit Beteiligte in (Verdachts-)Situationen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung die ersten Schritte einleiten können, informiert das Konzept zunächst darüber was unter dem Begriff der Kindes- und Jugendwohlgefährdung zu verstehen ist und in welche Kategorien sich diese unterteilen lässt. Es folgt die Darstellung der Partizipationsmöglichkeiten und Präventionsmaßnahmen. Die folgen dem Ziel mögliche Situationen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung frühzeitig wahrzunehmen und ggf. zu vermeiden. Das Spektrum der Interventionsmöglichkeiten wird mit einer Grafik über Handlungsmaßnahmen und praktische Abfolgen eingeleitet. Diese werden im weiteren Verlauf dann noch detaillierter beschrieben. Zur Hilfe bei der Einordnung von Situationen, werden Gefährdungsstufen mit Beispielen angegeben. Es liegt eine Abfolge in Ampelfarben vor, inwiefern bestimmte Situationen als zu beobachten oder akut eingestuft werden. Eine Dokumentationshilfe unterstützt Kolleginnen und Kollegen, Situationen einheitlich und ausführlich zu beschreiben und anschließend mögliche weitere Maßnahmen zu treffen. Die danach beschriebene Vorgehensweise des Beratungsteams verdeutlicht die nächsten Schritte und dient der Orientierung. Die nachfolgenden Gesprächshilfen für die Kommunikation mit Betroffenen sowie ein Elternleitfaden helfen bei der Strukturierung sowie dem Ausdruck in entsprechenden Situationen. Die Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ermöglichen das schnelle Finden von Hilfe. Abgeschlossen wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept mit der Liste der Verantwortlichen am Städtischen Gymnasium Bergkamen.

Inhalt

1. Zielsetzung 5
2. Begriffsbestimmung 5
3. Partizipation 7
4. Prävention 7
5. Intervention: Handlungsabfolgen und praktische Hilfen 9
 5.1. Interventionsmaßnahmen (§ 42 Abs. 6 SchulG) 10
 5.2. Dokumentation 11
 5.3. Gefährdungseinschätzung 11
 5.4. Dringlichkeitsstufen 12
 5.5. Unterscheidung zwischen Verhaltensweisen 14
 5.6. Empfehlungen zum weiteren Verfahren 15
6. Dokumentationshilfe Gefährdung des Kinder- und Jugendschutzes 16
7. Vorgehensweise des Beratungsteams 20
8. Gesprächshilfen 21
 8.1. Gesprächshilfe Betroffene 21
 8.1.1. Aussagetüchtigkeit 23
 8.2. Kooperation mit den Eltern und Elterngesprächsleitfaden 24
9. Wichtige Ansprechpartner 25
10. Personelle Verantwortung 28

1. Zielsetzung

Das Städtische Gymnasium Bergkamen soll ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder und Jugendliche sein. Weder körperliche noch psychische und/oder sexualisierte Gewalt werden toleriert. Dies basiert auf Artikel 1des Grundgesetzes:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.[6](§ 1 Absatz 1 BGB)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht für uns als Schulean erster Stelle. Die oberste Priorität des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes am SGB ist, dass sich alle Beteiligten sicher fühlen und gehört werden. Obgleich die Erziehung sowie die Sorge für das Wohl von Kindern und Jugendlichen als natürliches Recht die Aufgabe der Eltern sind, so greift im Falle einer Kindeswohlgefährdung der Staat ein:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (§ 6 Absatz 2 BGB)[7]. Die Schule unterliegt hierbei einem Schutz- und Unterstützungsauftrag, der nur greift, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen.

Durch das Kinder- und Jugendschutzkonzept sind alle Beteiligten des Schullebens am SGB dazu verpflichtet, ihren Umgang mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll zu gestalten und bei Fällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung die verantwortlichen Ansprechpartner zu kontaktieren.

2. Begriffsbestimmung

Allgemeine Definition des Begriffes Kindesmisshandlung[8]

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Sorgeberechtigte, Bezugspersonen oder strukturelle Belastungen im Lebensumfeld entstehen. Dies geschieht häufig nicht vorsätzlich, sondern im Zusammenspiel mit Überforderung, Belastungen und fehlenden Unterstützungsangeboten. Bei Jugendlichen gilt es, einhergehende Verhaltensweisen, die der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben dienen, zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise der Alkohol- oder Drogenkonsum, frühzeitiges Sexualverhalten oder Mutproben. Diese Verhaltensweisen können zu Konflikten führen, stellen jedoch nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung dar. Wenn die Sorgeberechtigten jedoch weder schützend, unterstützend noch korrigierend wirken, deutet

[6] Bundeszentrale für politische Bildung (o. D.). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Artikel 1-19. URL: https://www.bpb.de/themen/politisches-system/politik-einfach-fuer-alle/236747/grundgesetz-fuer-die-bundesrepublik-deutschland-artikel-1-19/#node-content-title-0

[7] Ebd.

[8] Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Krisenprävention. Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. S. 254.

dies auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Beim Jugendschutz geht es um weit mehr als um Verbote“ (Lisa Paus MdB)[9].

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes bezeichnet man Personen als Kinder, wenn diese noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind hingegen zwischen 14 und 18 Jahren alt[10].Oberste Priorität ist es, Kindern und Jugendlichen eine gute und gefahrenfreie Entwicklung zu mündigen Persönlichkeiten zu ermöglichen[11]. Bedrohungen dieser Entwicklung sollen durch geeignete Präventionsmaßnahmen, die diesem Schutzkonzept angefügt sind, verhindert werden.

Mögliche Fälle der **Kindes- und Jugendwohlgefährdung** sind folgende Aspekte:

- Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung (körperlich, erzieherisch und kognitiv, emotional, unzureichende Aufsicht)
- Suchtgefährdungen (Alkohol, Nikotin, illegale Drogen, Arzneimittel, Schnüffelstoffe und stoffungebundene Süchte wie gestörtes Essverhalten)
- Gefährdungen durch Mediennutzung in allen Medienarten (insbesondere durch Gewaltdarstellungen und pornografische Darstellungen, aber auch durch exzessiven Medienkonsum)
- Ideologische Gefährdungen (durch konfliktträchtige religiöse oder politische Gruppierungen)
- Erziehungsgewalt und Misshandlungen

Strafmündigkeit

Bei Vorfällen ist zu beachten, dass Jugendliche ab ihrem 14. Geburtstag als zum Teil strafmündig gelten. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen rechtliche Konsequenzen für ihre Taten und sie werden nach Jugendstrafrecht verurteilt. Kinder unter 14 Jahren sind nach dem deutschen Gesetz nicht strafmündig. [12]

Strafrechtlich relevante Handlungen (§ 1666 BGB)[13]

- „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes […] [ist] gefährdet.“
- Straftaten Minderjähriger zählen „überwiegend als ein Ausdruck von Unreife“
- die Straftat hat als Folge die Kindeswohlgefährdung
- der psychosoziale Hintergrund ist aufzuklären, die bloße Erfassung der Häufigkeit der Tat, des Geschehens oder der Modalitäten reicht nicht aus.

[9] Lisa Paus MdB, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Quelle: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94070/0/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf

[10]Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Jugendschutz – verständlich erklärt (2023). S. 10.URL:https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/recht/kinder-jugendliche/gesetzlicheregelungenzumkinderundjugendschutz.php

[11]https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320576/jugendschutz/

[12] Bundeszentrale für politische Bildung (o. D.). Strafmündigkeit. URL: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324105/strafmuendigkeit/

[13] Stiftung SPI (o. D.). Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. Infoblatt Nr. 53. Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung. S. 1 ff. URL: https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/clearingstelle_infoblatt_53.pdf

3. Partizipation

Alle Lehrkräfte des Städtischen Gymnasiums Bergkamens machen sich nach Veröffentlichung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes hiermit vertraut. Neu eingestelltes pädagogisches Personal beschäftigt sich ebenfalls eigenständig mit diesem Konzept. Durch Arbeitsgruppen, Konferenzen und Beschlüsse können Wünsche, Erweiterungen und Änderungen übernommen werden.

Fortbildung

Die Kinderschutzbund-Akademie Nordrhein-Westfalen bietet ein vielfältiges Weiterbildungsangebot rund um Themen des Kinder- und Jugendschutzes an. Aktuelle jahresabhängige Programme sind der Homepage zu entnehmen. Beratungslehrkräfte sollten an den Jahrestagungen teilnehmen. Außerdem bilden diese sich im Rahmen der jährlich durch das Jugendamt der Stadt Bergkamen veranstalteten Fachtagung fort.

Prävention

Ein frühes Eingreifen und Erkennen in Fällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung kann vorbeugend, schützend und hilfreich sein. Diese Präventionsmaßnahmen richten sich gezielt an die Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien. Somit können mögliche schwerwiegende Gefährdungspotenziale rechtzeitig erkannt und im besten Fall abgeschwächt werden. Die Prävention bildet laut des am 1. Januar 2012 eingeführten Bundeskinderschutzgesetzes einen Kernbereich des Kinder- und Jugendschutzes.[14]

Präventionsmaßnahmen zielen darauf ab, Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu erreichen und frühzeitig den Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten zu erleichtern[15]. Eine Maßnahme ist die **Kollegiale Beratung**. Diese Arbeitsform unterscheidet sich von einem Tür-und-Angel-Gespräch dahingehend, dass hierbei ein Miteinander aller Beteiligten gefordert wird, um Angelegenheiten kritisch zu begleiten. Folgende Rahmenbedingungen müssen für eine Kollegiale Beratung gewährleistet werden:

- Verbindlichkeit von Ort und Zeit,
- die Verbindung von Prozess und Entscheidung durch Festlegung von Arbeitsphasen,
- das andauernde Bemühen aller Beteiligten um die Gestaltung vertrauensvoller Zusammenarbeit[16]

Eltern und Sorgeberechtigte sind wichtige Partner im Kinder- und Jugendschutz. Ihre Beobachtungen, Einschätzungen und Hinweise werden als wertvolle Ressource verstanden. Ein offener Austausch soll dazu beitragen, frühzeitig Unterstützungsbedarfe zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

[14] Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (o. D.). Schutz und Prävention. URL: https://www.mkjfgfi.nrw/vorbeugung-schutz-und-hilfe-fuer-kinder-jugendliche-und-deren-familien

[15] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V./Bildungsakademie BiS/Institut für soziale Arbeit e. V. (2012). Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. URL: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/kindesvernachlaessigung.pdf

[16] Ebd.

Wichtig im Rahmen der Prävention ist das **Transparenzgebot**. Betroffene Schülerinnen und Schüler sollen darüber informiert werden, welche Informationen über sie an weitere Kolleginnen und Kollegen weitergeleitet werden. Dies folgt dem Grundsatz „Mitteilen statt Melden“ (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG) als Mitteilung einer Sorge um ein Kind.

Weitere mögliche **Präventionsmaßnahmen** sind folgende:

- Einbindung aller Lehrkräfte, der Schulsozialarbeit, Schulleitung, Elternvertretung und ggf. Schülervertretung in die Arbeit am Schutzkonzept
- Kreispolizeibehörde mit einem Präventionskonzept gegen Gewalt an Schulen[17]
- ProSi = ProSicherheit im Kreis Unna (Kriminalprävention, Jugendschutz und Verkehrssicherheitsarbeit) [18]
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz durchgeführt durch das Jugendamt Bergkamen (Ansprechpartner: Arne Vogt, Imke Vogt, Sabrina Püschel)[19]
- Kontaktaufnahme mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle (SBS) in Unna bei schulischen Problemen
- Schulung der Medienkompetenz sowie eines gewaltfreien Umgangs mit (sozialen) Medien (Medienscouts)
- Strukturen der Beratung in der Schule (z. B. die Schulsozialarbeiterin Frau de Jongste und das Beratungsteam)
- Regelmäßige Fortbildungen für Lehrkräfte
- https://starkauchohnemuckis.de/

Bei Drogenmissbrauch:

- SAG NEIN ZU DROGEN; SAG JA ZUM LEBEN (2022). URL: https://www.sag-nein-zu-drogen.de/

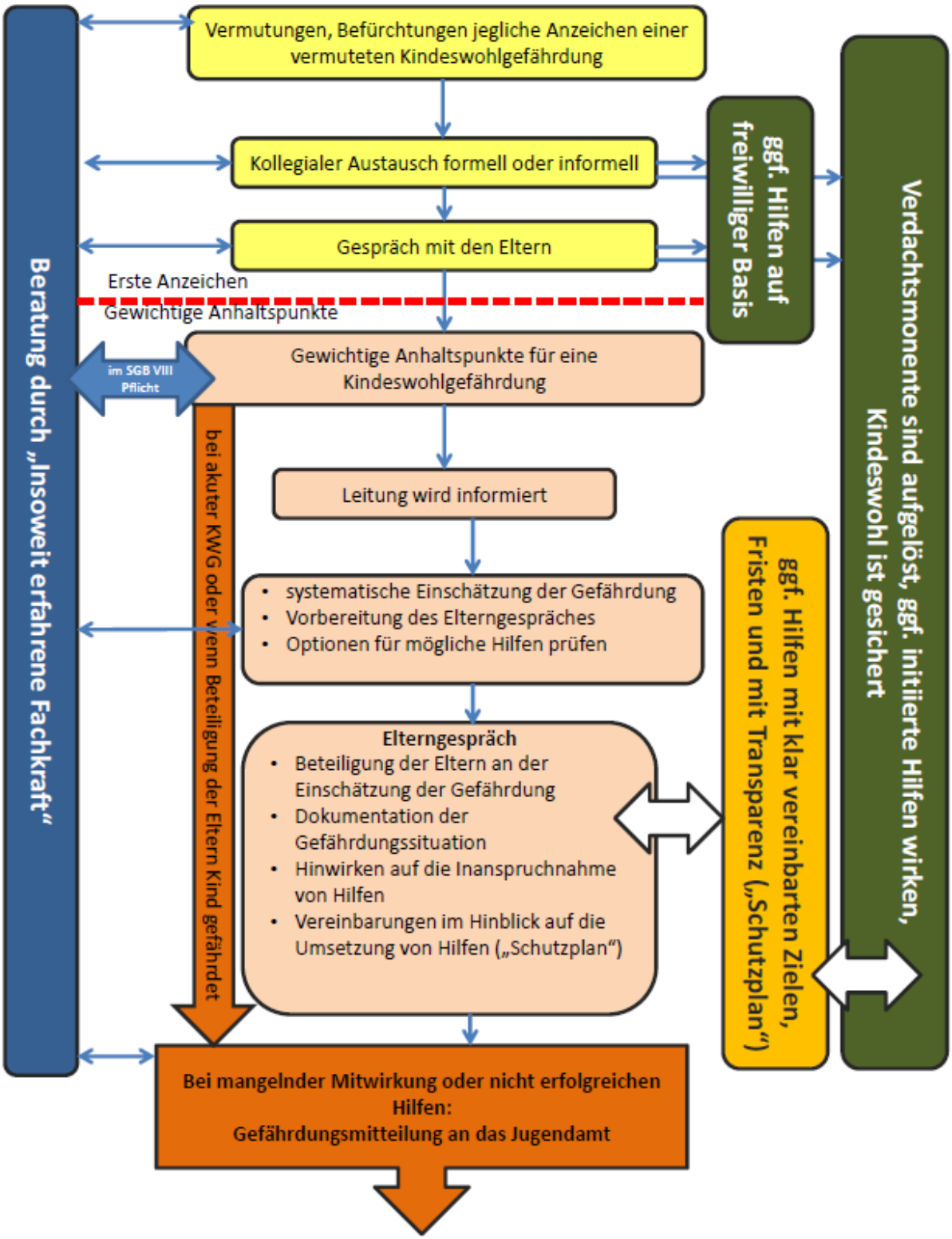
Eine präventive Schule zeichnet sich durch folgende Haltungen aus:

- Ein **wertschätzendes** und **gewaltfreies** Schulklima (Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage)
 → Vorbildfunktion der Lehrkräfte, respektvoller Umgang, klare Anti-Mobbing-Regeln
- **Frühwarnsystem und Sensibilisierung**
 → Wahrnehmung von Auffälligkeiten (Verhaltensänderungen, körperliche Anzeichen, Rückzug).
 → „Im Zweifel hinschauen und handeln“ statt wegsehen.

[17] Ministerium des Innern des Landes NRW (2025). Gewaltprävention: Die Polizei kommt in den Unterricht. URL: https://unna.polizei.nrw/presse/gewaltpraevention-die-polizei-kommt-in-den-unterricht
[18] ProSi – Verein für Kriminalprävention, Jugendschutz und Verkehrssicherheitsarbeit im Kreis Unna. URL: https://www.prosi-unna.de/praevention-a-bis-z/
[19] Stadt Bergkamen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. URL: https://www.bergkamen.de/familien-jugend-bildung-soziales/familie-jugend/erzieherischer-kinder-und-jugendschutz/

4. Intervention: Handlungsabfolgen und praktische Hilfen

Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach §§ 8 a SGB VIII und 4 KGG



Schutz in konkreten Gefahrensituationen

Die Kinder- und Jugendhilfe greift dann, „wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen“[20]. An erster Stelle steht das Wohl des Opfers, weshalb sich alle weiteren Maßnahmen an diesem Ziel orientieren.

Wenn nicht eindeutig ist, ob es sich um die Situation einer Kindes- und Jugendwohlgefährdung handelt, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre schulische Ansprechperson. Diese finden Sie vor Ort in Raum C 107. Per Mail oder Telefon errreichen Sie:

- Franziska de Jongste/ f.de.jongste@portal-gymnasium-bergkamen.de/ 02307/9644435

oder

- Susanne Miskiewicz / s.miskiewicz@portal-gymnasium-bergkamen.de

Das Jugendamt erhält durch § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetztes einen besonderen Schutzauftrag. Der allgemeine soziale Dienst (ASD) hat hier klar zugeteilte Verantwortliche, die im Zweifelsfall oder in Akutsituationen konsultiert werden können. Die Liste der Verantwortlichen ist im Sekretariat erhältlich.

4.1. Interventionsmaßnahmen[21] (§ 42 Abs. 6 SchulG)

Die allgemeinen Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung dienen der ersten Orientierung. Die Verantwortlichkeit liegt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung bei der Lehrkraft, die dies wahrnimmt. Die Schule selbst nimmt keine hoheitlichen Eingriffe in das Elternrecht vor. Ihre Aufgabe besteht in der pädagogischen Einschätzung, der Begleitung und, falls erforderlich, der Weitervermittlung an zuständige Unterstützungsstellen

1. **Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

- Lehrkraft beobachtet auffällige Verhaltensweisen, die Sorgenum das Wohl des Kindes/der jugendlichen Person zulassen, z. B. körperliche oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt etc.
- Eine Schülerin/ein Schüler wendet sich an eine Lehrkraft und offenbart Anhaltspunkte für die eigene Gefährdung oder die eines Mitschülers/einer Mitschülerin.

2. **Erste Sicherheitseinschätzung**

- Einschätzen des akuten Gefährdungsstands
- Einbezug der Schulleitung, Rücksprache mit relevanten Personen des Kollegiums (inkl. Schulsozialarbeit)
- Keine schwere Gefährdung: in einem geordneten Verfahren Planung weiterer erforderlicher Maßnahmen

[20]Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (o. D.). Schutz und Prävention. URL: https://www.mkjfgfi.nrw/vorbeugung-schutz-und-hilfe-fuer-kinder-jugendliche-und-deren-familien

[21] Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Krisenprävention. Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. S. 244 ff.

- **Schwere Gefährdung**: vitale Gefährdung, schwere Verletzung, drohende Gewalt, anhaltende Weigerung nach Hause zu gehen etc.
 ➔ Unverzügliche Maßnahmen: Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder zur Polizei
- Unter den beteiligten Personen wird aufgeteilt, wer welche Aufgaben für den weiteren Prozess übernimmt
- Häufig liegt die Begleitung der Situation bei der betroffenen Klassenleitung
- Zuständige Person muss/soll die nächsten Schritte nicht alleine umsetzen, aber sie/er trägt Sorge dafür, dass diese umgesetzt werden
- Zuständige Ansprechpersonen für den Kinderschutz mit einbeziehen

4.2. Dokumentation

- Auflistung objektiv beobachtbarer Auffälligkeiten und Hinweise (Art und genauer Zeitpunkt)
- Schlussfolgerungen
- Vorgenommene Hilfemaßnahmen
- Äußerungen des Kindes oder der/des Jugendlichen wortgetreu schriftlich dokumentieren
- dient **ausschließlich** der fachlichen Einschätzung und der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Vorgehens
- erfolgt sachlich, datensparsam und zweckgebunden und stellt keine Bewertung der Erziehungsleistung der Sorgeberechtigten dar
- Subjektive Einschätzung seitens der Lehrkraft kann mit aufgeführt werden
- Hinweis zur objektivierbaren Einschätzung des Bauchgefühls: Dokument „Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“
- Dokumentation über längere Zeit führen und nach einer festgesetzten Zeit in der Schülerakte überprüfen
- Sorgeberechtigte werden – sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird – transparent über das Vorgehen informiert

4.3. Gefährdungseinschätzung

- Alle Informationen, Beteiligung möglichst vieler Lehr- und Fachkräfte, eigene Eindrücke der Schülerinnen und Schüler

Zentrale Leitfrage: *Kann ein beobachtetes Symptom durch eine besondere Ereigniskonstellation als einmalig oder kurzfristig gelten? Oder muss es durch mehrere, zeitlich voneinander unterscheidbare Beobachtungsmomente als dauerhaft und kontinuierlich schädigend eingeordnet werden?*

Indikatoren	- Eigene Beobachtungen Weitere Anzeichen, z. B. - Körperliche Merkmale - Äußerer Eindruck - Verhaltensweisen - Berichte der betreffenden SuS - Hinweise von Mitschülerinnen und Mitschülern
Risikofaktoren	- Zeitweise oder dauerhafte Belastungen

	- Es werden sowohl mögliche Belastungsfaktoren als auch vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren im familiären und sozialen Umfeld berücksichtigt Beispiele: - Vorliegen einer Behinderung - Chronische Krankheiten eines Elternteils - Beengte Wohnverhältnisse - Konflikte in der Familie/finanziell angespannte Lage - Eigene Gewalterfahrungen der Sorgeberechtigten - Auffällige oder riskante Verhaltensweisen des betreffenden Kindes
Schutzfaktoren	- Zeitweise oder dauerhafte Ressourcen aus Familie oder soz. Umfeld - Machen das Vorliegen/Eintreten einer Kindeswohlgefährdung weniger wahrscheinlich Schutz durch z. B. - Enge Beziehungen zu Familienmitgliedern/Freunden - Gute schulische Kompetenzen - Finanzielle/soziale Ressourcen der Familie - Einbindung in die Klassengemeinschaft ➔ Eine kooperative Haltung der Sorgeberechtigten und vorhandene familiäre Ressourcen werden ausdrücklich als **stabilisierend** verstanden
Haltung der Sorgeberechtigten	- Reflexion der bisherigen Kooperationserfahrung mit den Sorgeberechtigten

4.4.Dringlichkeitsstufen

5.4.1 Entwarnung, keine Gefährdung

- Akute Kindeswohlgefährdung kann ausgeschlossen werden
- Situation wird als stabil eingeschätzt; weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich
- Empfehlung: Pädagogische Hilfen zur Stärkung der Schülerin oder des Schülers

5.4.2 Vermutung kann nicht ausgeräumt werden, weitere Beobachtung notwendig

- Fortsetzen der Beobachtung und Dokumentation
- Kontaktaufnahme zur Schülerin/zum Schüler sowie Personensorgeberechtigten
- entlastende schulische Maßnahmen
- Beratung zum weiteren Vorgehen
- nach festgesetzter Zeit: Evaluation, ob eine Verbesserung erreicht wurde

5.4.3 Gewichtige Anhaltspunkte, latente Gefährdung

- Kooperatives Vorgehen (s. 5.2. Vermutung kann nicht …)
- Bestehende/konkrete Anzeichen auf eine akute Kindeswohlgefährdung = Rücksprache mit erfahrener Fachkraft (Empfehlung)
- Hinweis auf die Jugendhilfe als Unterstützung
- je nach Dynamik und Einschätzung: Einschaltung des Jugendamtes als unterstützendes Hilfesystem (die Sorgeberechtigten werden, sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, transparent einbezogen)
- Dokumentation aller Maßnahmen in der Schülerakte
- Entwicklung eines Hilfenetzwerkes
- deutliche Hinweise bei Säuglingen und Kleinkindern (Geschwisterkindern der Schülerin/des Schülers) → Fremdmeldung an das zuständige Jugendamt
- Empfehlung: Kooperation der Schule mit den Sorgeberechtigten

5.4.4 Deutliche Anzeichen auf schwere Kindeswohlgefährdung, akute Gefährdung

- „schwer“ → vitale Gefährdung
- Beispiele: frische/unversorgte Wunden, massive Erkrankung oder Mangelernährung, akute Selbst- oder Fremdgefährdung, erfolgte Penetration bei sexuellem Missbrauch
- medizinische Versorgung
- rechtliche Absicherung → Medizinische Dokumentation durch eine Rechtsmedizinerin/einen Rechtsmediziner bzw. einen Kinder- und Jugendmediziner ist erforderlich
- Aussagen des Kindes, die die Sorgeberechtigten/ein Elternteil erheblich belasten (erfolgte/drohende Gewalt); Wiederholte/hartnäckige Verweigerung des Kindes, nach Hause gehen zu wollen
- wenn nach einem konfrontierenden Eltern-Gespräch die Schülerin/der Schüler ungeklärt nicht mehr zum Unterricht erscheint
- unverzügliches Einschalten des Jugendamtes
- zusätzliche Benachrichtigung der schulischen Dienstaufsicht
- wird die Gefährdungslage an einem Freitagnachmittag/bei Schulveranstaltungen/am Wochenende festgestellt → Polizei informieren
- Diagnosesicherung: rasche Vorstellung in einer Kinderschutzambulanz/Kinderklinik

4.5.Unterscheidung zwischen Verhaltensweisen

Im Folgenden wird zwischen Verhaltensweisen unterschieden, die den Kinder- und Jugendschutz gefährden (rot) oder als kritisch, aber noch nicht gefährdend eingestuft (orange) werden.

<table>
<tr><td>Dieses Verhalten geht nicht</td><td>intim anfassen
Intimsphäre missachten
Zwingen
Schlagen
Strafen
Angst machen
Sozialer Ausschluss
Vorführen
Nicht beachten
Diskriminieren
Bloßstellen
Lächerlich machen
Kneifen
Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</td><td>Misshandeln
Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
Schubsen
Isolieren / fesseln / einsperren
Schütteln
Vertrauen brechen
Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
Mangelnde Einsicht
konstantes Fehlverhalten
Küssen (mit sexualisierter Absicht)
Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</td><td>Sozialer Ausschluss
Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
Regeln situativ ändern
Überforderung / Unterforderung
Autoritäres Erwachsenenverhalten
Nicht ausreden lassen
Verabredungen nicht einhalten</td><td>Stigmatisieren
Ständiges Loben und Belohnen
(Bewusstes) Wegschauen
Keine Regeln festlegen
Permanentes Anschnauzen
Laute körperliche Anspannung mit Aggression
Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
Unsicheres Handeln</td></tr>
<tr><td colspan="2">Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</td></tr>
</table>

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015. URL: https://www.kinderundjugendkultur.info/themen/kinderschutz/schutzkonzepte/ (zuletzt abgerufen am 08.12.25 um 10:51 Uhr). – Die Übersicht wurde leicht adaptiert

4.6.Empfehlungen zum weiteren Verfahren

Umgang mit einer nicht eindeutigen Einschätzung und Zweifeln	Kontaktanbahnung und Beziehungsaufbau
- In den Blick genommen werden sollten unterschiedlichste Aspekte der **Lebenssituation** der betroffenen Kinder und Jugendliche, um Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu erkennen und zu bewerten - Die (potenziell gefährdenden) Lebenssituationen zu verstehen, reflektiert zu deuten und sicher zu beurteilen → schwierige und komplexe Aufgabe! - Mögliche Beeinflussung durch subjektive Faktoren (z. B. persönliche Werte) - Möglichkeit unterschiedlicher Einschätzungen der Sicherheit betroffener Kinder und Jugendlichen - **Unterstützung** durch erfahrene Fachkräfte, anderweitig externe Perspektiven, Kollegiale Beratung - Ständige Reflexion, Überprüfen von Zweifeln	- Im Laufe des Klärungsprozesses: Einbezug betreffender Kinder und Jugendlicher, Sorgeberechtigte - Wichtig: eine intensive und tragfähige Beziehung zu den belasteten Kindern oder Jugendlichen sowie zu den Sorgeberechtigten - Ziele (Kontakt zu SuS): Erörterung der Situation, Entlastung, Transparenz, Einbindung in das weitere Vorgehen - Ziele (Kontakt zu Sorgeberechtigten): Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls bzw. dessen Wiederherstellung, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen ➔ Keine moralischen Urteile über mangelnde Fürsorge der sorgeberechtigten Personen treffen! - Wenn eine Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten den Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährden würde, ist hiervon abzusehen

5. Dokumentationshilfe Gefährdung des Kinder- und Jugendschutzes

Dokumentationshilfe Kinder- und Jugendwohlgefährdung für Lehrkräfte

Datum der Dokumentation: ……..

Art des Gesprächs

○ Telefonat

○ persönlicher Gesprächstermin in der Schule

○ persönlicher Gesprächstermin zu Hause

○ spontanes Gespräch

○ Sonstiges: ……..

Beteiligte Person(en)[22]: …….. Alter/Geburtsdatum: ……..

Klasse: ……. Klassenlehrer/Klassenlehrerin: ……..

Beschuldigte Person(en): ……

Zeugen: ……

Beweismaterial vorhanden? (Zeichnungen, Bilder, Textnachrichten, …): ……

……

……

[22] Der Begriff dient ausschließlich der strukturierten Dokumentation und stellt keine rechtliche Bewertung dar.

Angaben zur Situation

Ort	
Zeitpunkt	
Häufigkeit	
Sachverhalt	

Welche **Anhaltspunkte** sind aufgefallen? (Auffälligkeiten ankreuzen (x)/Mehrfachnennungen möglich)[23]

Körperliche Erscheinung

unterernährt	
Falsche Ernährung (z. B. Übergewicht)	
Unangenehmer Geruch	
Unversorgte Wunden	
Chronische Müdigkeit	
Nicht witterungsgemäße Kleidung	
Hämatome („blaue Flecken“), Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	
Auffällige Rötung oder Entzündungen	
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	
Sonstiges:	

[23] Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (o. D.). URL: file:///C:/Users/susan/Downloads/jugend-rundschreiben_03-2013_anlage1ersteinschaetzungsbogen.pdf

Kognitive Erscheinung

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	
Konzentrationsschwäche	
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	
Sonstiges:	

Psychische Erscheinung

Apathisch, traurig	
Schreckhaft, unruhig	
Ängstlich, verschlossen	
Sonstiges:	

Verhalten ggü. Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst)	
Distanzlos	
Blickkontakt fehlt	
Sonstiges:	

Verhalten in der Gruppe

Beteiligt sich nicht am Spiel	
Hält keine Grenzen und Regeln ein	
Sonstiges:	

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen	
Essstörungen	
Einnässen, einkoten	
Selbstverletzung/Selbstgefährdung	
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	
Konsum psychoaktiver Substanzen	
Schuldistanziertes Verhalten	
Weglaufen	
Delinquentes Verhalten	
Sonstiges:	

Weitere Bemerkungen

○ Lehrkraft bearbeitet die Situation vorerst alleine. Das Beratungsteam wird informiert.

○ Lehrkraft schaltet Beratungsteam ein.

Unterschriften der Gesprächsteilnehmer

Bitte geben Sie eine Kopie Ihrer Dokumentation an ein Mitglied des Beratungsteams weiter!

6. Vorgehensweise des Beratungsteams

1. Eine **Person des Beratungsteams** wird von einem Mitglied oder der Schulleitung einberufen.
2. **Darstellung der Situation** durch Betroffene/n oder Dritte/n (s. Dokumentationsvorlage)
3. Anhand der Fakten erfolgt die **Einschätzung** der Situation in Bezug auf akute/nicht akute Handlungsnotwendigkeit (s. Ersteinschätzungsbogen)
4. **Vorgehensweise** erfolgt entsprechend:

	Vorgehen bei akuter Handlungsnotwendigkeit	**Vorgehen, wenn keine akute Handlungsnotwendigkeit**	**Bemerkung**
1.	Opfer/tatverdächtige Person trennen		
	Beweise sichern	Situation dokumentieren	
	Ggf. Gespräch mit Opfer und/oder tatverdächtiger Person		Getrennt voneinander! Ggf. Gesprächshilfen hinzuziehen
	Ggf. Schulleitung informieren Ggf. externe Fachkräfte hinzuziehen	Ggf. Schulleitung informieren Ggf. externe Fachkräfte hinzuziehen	
	Ggf. Erziehungsberechtigte informieren	Ggf. Erziehungsberechtigte informieren und/oder zum Gespräch einladen	Ggf. Gesprächshilfen hinzuziehen
2.	Überlegungen, ob umgehende Maßnahmen für die Schulgemeinde notwendig sind (Klasse, Mitschülerinnen/Mitschüler, Kolleginnen/Kollegen, Elternbeirat, Medien…)	Ggf. weitere Informationen sammeln ➔ Durch Beobachtung, Gespräche	
3.	Dokumentation		„Dokumentationshilfe Kinder- und Jugendwohlgefährdung für Lehrkräfte“ nutzen
4.	Schulleitung wird informiert Ggf. das Jugendamt informieren		Kontakt Jugendamt Bergkamen https://jugendamt.org/jugendamt-bergkamen/ Sekretariat SGB: 02307/964440

7. Gesprächshilfen

In Gesprächssituationen mit Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern ist es wichtig, dass man die **eigene Haltung reflektiert**. Um handlungsfähig zu bleiben, muss man sich seiner eigenen Vorurteile und der Möglichkeit, durch subjektive Eindrücke beeinflusst werden zu können, bewusst sein. Das **Ziel** sollte ein **qualifiziertes Gespräch** mit dem betroffenen Kind/der betroffenen jugendlichen Person sein. Dies dient dem Erhalt von Informationen, um im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes vorgehen zu können. [24]

Vorbereitung des Gesprächs:

- Reichen die Aussagen des Kindes/der jugendlichen Person aus oder werden Drittangaben (evtl. beteiligter Erwachsene) benötigt?
- Planung des Gesprächs durch erfahrenes Personal
- Ist man eher unerfahren: Fokus vermehrt auf die Informationen des Kindes statt auf die Befragung legen

Optimales **Gesprächsumfeld:**

- Kindergerechte Atmosphäre
- Ruhige Umgebung (z. B. Raum C 107)

7.1. Gesprächshilfe Betroffene

Bei Kindern achtet man auf eine **kindergerechte Sprache** und **Empathie**, jedoch unterliegt man einer **professionell ruhigen** und **neutralen** Haltung. Wenn möglich führt man das Gespräch in **Abwesenheit der Eltern** durch. Da sich Kinder und Jugendliche in solchen Fällen in Situationen befinden, die das Wohl dieser bedrohen können, kann man von möglicherweise emotional instabilen Situationen ausgehen. Aus diesem Grund können wertende oder beurteilende Äußerungen zu abwehrenden Reaktionen bei der/die Betroffenen auslösen. Darüber hinaus sollten **Verzerrungen**, **Suggestionen** und **Mehrfachbefragungen** vermieden werden. Man antwortet und reagiert als fragende Person stets mit einer **gleichbleibenden, neutralen Aufmerksamkeit**. Ansonsten manipuliert man das Antwortverhalten auf bewusste oder unbewusste Weise. Aus diesem Grund sollten geschlossene Fragen vermieden und offene Fragen gestellt werden.

Der Aufbau des Gesprächs ist **trichterförmig**. Man beginnt mit allgemeinen Fragen bis hin zu Fragen, die auf das Ereignis der Kindes- und Jugendwohlgefährdung hindeuten.Die folgende Tabelle stellt dieses trichterförmige Gespräch dar:

[24] Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (o. D.). Handout Gesprächsführung. URL: https://www.kkg-nrw.de/fileadmin/pdf/P2109079_Handout_Gespraechsfuehrung_WEB.pdf

Abschnitt	Beispielfragen	Was sollte vermieden werden?
Beginn des Gesprächs - Allgemeine und unbelastende Themen - Betroffenes Kind/betroffene jugendliche Person kann sich somit frei und offen äußern	- Wer wohnt denn alles bei dir zuhause? - In welche Klasse gehst du?	- Suggestive Befragung → unterschwellige Beeinflussung des Kindes - Man geht ausgewählt auf spezifische Aussagen des Kindes ein oder man ignoriert bestimmte Äußerungen - Wird durch geschlossene Fragen riskiert - Verhindert wird, dass die betroffene Person in eigenen Worten erzählt - Auch Gesichtsausdrücke, Stimmlagen oder Gesten können suggestiv wirken ■ Fragen, die unter Druck setzen („Du erzählst schon die Wahrheit, oder?“) ■ Drohungen („Du darfst erst nach Hause gehen, sobald du uns alles erzählt hast“) ■ Versprechungen („Wenn du uns alle Fragen beantwortest, versprechen wir dir, dass du schnell zu deinen Eltern zurückkehren kannst.“) ■ Vorwürfe („Ich kann mir nicht vorstellen, dass du dich an das Geschehen nicht mehr erinnern kanns.“) ■ Geschlossene Fragen („Hat die Mama dich gehauen?“)
Weiterer Verlauf des Gesprächs - Fokus auf Bereiche, die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben können	- Offene Fragen (→ Verminderung von Manipulation und Suggestion, steigern die Objektivität der Befragung) - Bei jüngeren Kindern: Auswahlfrage mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten - Satzanfänge wie: ■ „Erzähl doch mal…“ ■ „Wie ist das denn für dich, wenn…“ ■ „Was hast du denn verstanden, warum du heute hier bist?“	
Rückfragen	■ „Das habe ich nicht genau verstanden.“ ■ „Kannst du mir da mehr darüber erzählen?“	
Spontanaussagen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen - Aussagen gut als wörtliche Rede dokumentieren; gestellte Fragen ebenfalls im Wortlaut dokumentieren -	- Fragen mit „medizinischem Hintergrund“ stellen (in Bezug auf Schmerzen, andere Symptome, Verlauf etc. ■ „Hat dir schon hier einmal etwas weh getan?“ ■ „Kannst du mir die Stelle zeigen?“ ■ „Hast du eine Idee, warum es dir dort wehgetan hat?“ ■ „Wie lange hattest du denn Schmerzen?“	- Kurze Zusammenfassungen und Wertungen (→ Es muss klar nachvollziehbar sein, wie die Aussage entstanden ist!)
Dokumentation der geschilderten Ereignisse	- Detailliert und leserlich (sollte jederzeit nachvollziehbar verständlich sein) - Wörtliche Rede markieren → hierbei ist es zwingend notwendig, dass klar erkennbar ist, wer die Aussage getroffen hat - Unterscheidung zwischen objektiv nachvollziehbaren (Indikativ) und	- Interpretationen und Zusammenfassungen der geschilderten Ereignisse

	geschilderten Sachverhalten (Konjunktiv) - Kontext der Aussage muss nachvollziehbar sein	

7.1.1. Aussagetüchtigkeit

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Wahrnehmung eines spezifischen Sachverhaltes unterscheidet sich die Aussagetüchtigkeit von Kindern und Jugendlichen je nach Alter. Unterschieden wird somit, wie lange und gut sich Kinder und Jugendliche den Sachverhalt zwischen dem Geschehen und der Befragung merken und das Ereignis weitegehend selbstständig abrufen können. Je nach Alter und individuellem Entwicklungsstand gibt es Herausforderungen in der verbalen Wiedergabe und der Unterscheidung des Erlebten von anders generierten Vorstellungen (z. B, Gehörtem, Gesehenem, Erfundenem → kognitive Verzerrungen).

Aussagetüchtigkeit von sieben- bis zehnjährigen Kindern

- Vokabular und Ausprägung der Sprachfähigkeit besser als bei Grundschülerinnen und Grundschülern
- Sachverhalte können detaillierter dargestellt werden

Aussagetüchtigkeit von elf- bis dreizehnjährigen Kindern

- vorpubertäres Alter mit Übergang zum pubertären Alter
- *Schamempfinden* kann wahrheitsgemäße Aussagen hemmen

Die Informationen über die Gesprächshilfen sind dem „Handout Gesprächsführung“ des KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) entweder wörtlich oder paraphrasiert entnommen worden.

7.2.Kooperation mit den Eltern und Elterngesprächsleitfaden

Laut Grundgesetz liegt das natürliche Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder sowie die dementsprechende Pflicht bei den Eltern (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG). Eltern können demnach selbst über die Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Für den Kinder- und Jugendschutz und die dafür zuständigen Fachkräfte ist es daher von großer Bedeutung in Fällen von Vernachlässigungen und jeglicher Form von Gewalt mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und diese in den Hilfeprozess miteinzubeziehen.

Die erforderlichen Elterngespräche dienen demnach nicht der Kontrolle oder Bewertung elterlichen Handelns, sondern dem gemeinsamen Verständnis der Situation des Kindes, der Betrachtung der jeweiligen Perspektiven und der Suche nach tragfähigen Unterstützungswegen.

Bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdungen wird jedoch in Absprache mit den insoweit erfahrenen Fachkräften bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts zum Schutz des Kindes auf diese Elterngespräche verzichtet.

Wenn es zu Elterngesprächen kommen soll, sind folgende Themen im Vorfeld zu berücksichtigen:

- Wahrnehmungen/Intuitionen müssen mit den vorliegenden Fakten abgeglichen werden.
- Mögliche Problemannahme seitens der Eltern und Berücksichtigung der Problemsichtweisen (Akzeptanz und Kongruenz) dienen als Basis für konstruktive Gespräche. Eine schriftliche Einladung mit zwei Terminvorschlägen ist dann zu empfehlen und die Familienkonstellation ist dabei zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll vorher ein Beratungsteam zu bilden und die Gespräche zu zweit zu führen und die Leitungskraft in den Prozess mit einzubeziehen. In diesem Rahmen ist eine gemeinsam erstellte Checkliste und eine Absprache in Bezug auf angemessene Formulierungen zu empfehlen.
- Für den Ablauf eines konkreten Elterngespräches sind folgende Inhaltspunkte wichtig:
 - Benennung der Stärken des Kindes
 - Beschreibung der vorhandenen Sorgen
 - Respektvolle Anhörung der elterlichen Sichtweise
 - Zusammenfassung der Ergebnisse des Gespräches
 - Auseinandersetzung mit der Problematik oder neue Terminsetzung
 - Einholung einer Schweigepflichtsentbindung für Unterstützungsmaßnahmen bzw. Einbindung des Jugendamts bei mangelnder Bereitschaft seitens der Eltern
- Im Falle des Nichthandels müssen alle Möglichkeiten/Konsequenzen im Beratungsteam bedacht werde.
- Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in alle Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und besitzen das Recht sich auch ohne Zustimmung ihrer Eltern an die öffentliche Jugendhilfe zu wenden (vgl. § 8 SGB VIII).

- Für den Arbeitsort Schule muss die Fallverantwortung für den Kinderschutz individuell und konkret geklärt werden, da sich Kinder in diesem System meist einer für Sie vertrauten Fachkraft öffnen.
- Im anschließenden Unterstützungsprozess ist eine transparente Vorgehensweise im Bezug auf die meldende Instanz, die Eltern und die öffentliche Jugendhilfe wichtig.
- Es ist zu beachten, dass im Rahmen der Gespräche mit den Eltern auch bei diesen oder bei den jeweiligen Fachkräften persönliche Belastungen zum Vorschein kommen können, die ebenfalls reflektiert werden müssen. Dabei spielen die Selbstfürsorge und die Abgrenzung aller Beteiligten auch eine Rolle. Bei Bedarf können demnach entsprechende Beratungsstellen miteinbezogen werden. [25]

8. Wichtige Ansprechpartner:

Stelle	Funktion	Ansprechpartner:in	Kontaktdaten
Innerschulisches Unterstützungsteam des SGB	Beratung und Koordination als Schulsozialarbeiterin	Frau Franziska de Jongste	Raum C 107 Sekretariat https://www.gymnasium-bergkamen.de/neue-schulsozialarbeit/
	Beratung und Koordination in der Funktion des Beratungsteams	Frau Susanne Miskiewicz	
	- Jahrgangsstufe 8: Schutzprojekt sexualisierte Gewalt mit Schülern Berater für Schülerinnen und Schüler, Eltern und/oder Kolleginnen und Kollegen	Herr Martin Sommermeyer	
	- Koordination der Mädchen im Rahmen des Schutzprojektes gegen sexualisierte Gewalt (Klasse 8, 2. HJ)	Frau Mathilde Kappenstein	
	Beratung und Koordination als Mittelstufenkoordinatorin	Frau Dorothea Langenbach	
	Mitglied des Krisenteams, ausgebildeter Beratungslehrer	Herr Wolfgang Sundermann	
	Entwicklung und Begleitung des Schutzkonzeptes Pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamt-verantwortung	Schulleitung Frau Dr. Beutel stellv. Schulleitung Frau von dem Berge	

[25] Vgl. Kreisjugendring München-Land (1. Auflage August 2024). Leitfaden für Elterngespräche im Kinderschutz. Url: Leitfaden_Kinderschutz_KJR_Email.pdf

Jugendamt	Unterstützungsfunktion Wächteramt → zuständig für die Annahme einer Gefährdungsmitteilung Auskunft über erfahrene Fachkräfte für das weitere Vorgehen	Herr Christian Scharwey (Amtsleitung) Frau Stefanie Vorac (Sachgebietsleitung – Allgemeiner Sozialer Dienst) Frau Jennifer Weber (§8b SGB VIII-Beratung) - Anonyme Fallberatung - Muss noch **vor** der eigentlichen Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt stattfinden!	https://www.bergkamen.de/familien-jugend-bildung-soziales/familie-und-jugend/jugendamt/ Tel.: 02307 965-205 Fax: 02307 69299 Tel.: 02307 965-428 Fax: 02307 965-11428 E-Mail: s.vorac@bergkamen.de Tel.: 02307 9447520 E-Mail: j.weber@bergkamen.de
Polizei – Dienststelle Bergkamen	Bei Anzeichen auf Kindes- und Jugendwohlgefährdung, auch an Freitagen und Wochenenden Wenn der Strafverfolgungs-behörde ein Straftatverdacht bekannt wird, muss die Polizei hier ermitteln	Herr Dirk Preker (Leitung BSD Bergkamen) **Herr Markus Störtkuhl** (Hauptansprechpartner) Frau Beate Kohlhas Frau Petra Maschewski Herr Marius Krabs	https://unna.polizei.nrw/bezirks-und-schwerpunktdienst-bergkamen Telefon: 110 Tel. 02307 921-7320 Fax 02307 921-7399 Adresse: Am Wiehagen 33 59192 Bergkamen Sprechzeiten Montag - Freitag: 07.00 - 15.00 Uhr
Hellmig-Krankenhaus Kamen Ev. Krankenhaus Hamm – Klinik für Kinderheilkunde	Ärztliche Versorgung		Nordstr. 34, 59174 Kamen Tel.: 02307/1491 https://www.knappschaft-kliniken.de/kamen/ https://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/app/portrait/d71c9be09cda5d64/fachabteilung/7/start Werler Starße 130

			59063 Hamm Tel.: 02381-589-3476
Deutscher Kinderverein	Einsatz für die Rechte der Kinder (Grundlage §19 der UN-Kinderrechtskonvention, 1989) Prävention Projekte wie z. B. gegen Cybermobbing		https://deutscher-kinderverein.de/projekte/

9. Personelle Verantwortung

Das Städtische Gymnasium Bergkamen versteht Kinder- und Jugendschutz als gemeinsame Aufgabe von Schule, Elternhaus und außerschulischen Partnern. Wir laden Eltern ausdrücklich dazu ein, sich bei Sorgen, Fragen oder Unsicherheiten frühzeitig an die genannten Ansprechpersonen zu wenden. Die Umsetzung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung aller am Städtischen Gymnasium Bergkamen tätigen Personen. Hierfür ist es maßgeblich, dass sich alle Beteiligten zum Kinder- und Jugendschutz bekennen und dass dieses Schutzkonzept vom Kollegium sowie von den schulischen Gremien getragen wird. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde im Rahmen des Beratungsteams von Frau Miskiewicz und Frau de Jongste erarbeitet und wird bei Bedarf entwickelt/verändert. Dieses soll allen Beteiligten die nötige Handlungssicherheit und Orientierung geben.

Der/die benannte Kinder- und Jugendschutzbeauftrage der Schule ist für die Beratung, Dokumentation und Koordination im Klärungsprozess eine möglichen Kindes- und Jugendwohlgefährdung verantwortlich und unterstützt das Kollegium bei der Einhaltung der Verfahrenswege. Alle Beteiligten des Schullebens tragen Verantwortung dafür, ihren Umgang mit Kindern und Jugendlichen achtsam zu gestalten und bei Sorgen um das Kindeswohl angemessen zu reagieren. Dafür werden sie im Vorfeld mit der Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes am Städtischen Gymnasium Bergkamen vertraut gemacht.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird bei der **nächsten Konferenz** vorgelegt. Es wird um eine Zustimmung seitens der Schulleitung, des Kollegiums, der Schulpflegschaft sowie der Schülervertretung bei einer Schulkonferenz gebeten. Somit kann mit ihrer Unterstützung für eine Kultur der Achtsamkeit im Alltag gesorgt werden, da alle Beteiligten die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen tragen, diese vor Gewalt zu schützen.